

Stand: September 2016

Fachinformation für die Feuerwehr

Beschäumungsöffnung für Brennstofflagerräume

Nach § 11 Abs. 3 Nr. 1 der Feuerungsverordnung (FeuV) i.V.m. Abs. 1 Nr. 3 ist eine Beschäumungsöffnung für die Feuerwehr vorzusehen.

Auszug aus der Feuerungsverordnung (FeuV):

§ 11 - Brennstofflagerung in Brennstofflagerräumen

(1) ¹Je Gebäude oder Brandabschnitt darf die Lagerung von

1. Holzpellets von mehr als 10.000 l,
2. sonstigen festen Brennstoffen in einer Menge von mehr als 15.000 kg,
- 3. Heizöl und Dieselkraftstoff in Behältern mit mehr als insgesamt 5.000 l oder**
4. Flüssiggas in Behältern mit einem Füllgewicht von mehr als insgesamt 16 kg nur in besonderen Räumen (Brennstofflagerräumen) erfolgen, die nicht zu anderen Zwecken genutzt werden dürfen. ²Das Fassungsvermögen der Behälter darf insgesamt 100.000 l Heizöl oder Dieselkraftstoff oder 6.500 l Flüssiggas je Brennstofflagerraum und 30.000 l Flüssiggas je Gebäude oder Brandabschnitt nicht überschreiten.

(3) Brennstofflagerräume für flüssige Brennstoffe müssen

- 1. gelüftet und von der Feuerwehr vom Freien aus beschäumt werden können und**
2. an den Zugängen mit der Aufschrift „HEIZÖLLAGERUNG“ oder „DIESELKRAFTSTOFFLAGERUNG“ gekennzeichnet sein.

Beschäumungsöffnung – Möglichkeit 1:

Um die Größe der Beschäumungsöffnung festlegen zu können, wird als Löschmittel Mittelschaum, der mit einem Mittelschaumrohr (M 4) nach DIN 14 366-1 ausgebracht wird, angesetzt.



Demnach ist zum Einbringen des Löschmittels eine Größe von mindestens 400 x 400 mm erforderlich. Sie muss von außen mit Hilfsmitteln der Feuerwehr (z.B. Hammer, Feuerwehraxt, Einreißhaken) geöffnet (ggf. mit Sollbruchstelle) werden können.

Herausgegeben vom:

LandesFeuerwehrVerband Bayern, Carl-von-Linde-Straße 42, 85716 Unterschleißheim,
Telefon: 089 388 372 12 – Email: fb4@lfv-bayern.de

Die Beschäumungsöffnung ist mit einem Hinweisschild für die Feuerwehr nach DIN 4066, Mindestgröße 105 x 297 mm (nach DIN 825) mit der Beschriftung „Beschäumungsöffnung Tankraum für Feuerwehr“ zu kennzeichnen.

Beschäumungsöffnung Tankraum für Feuerwehr

Hinweis: Um die Forderung nach einer Beschäumung wirksam erfüllen zu können, muss aus einsatztaktischer Sicht auch eine Entlüftungsöffnung in vergleichbarer Größe vorhanden sein. Die Öffnung kann extra oder zusammen mit der Beschäumungsöffnung ausgeführt werden. Eine Be- oder Entlüftung in das Gebäude ist jedoch auszuschließen.

Beschäumung – Möglichkeit 2:

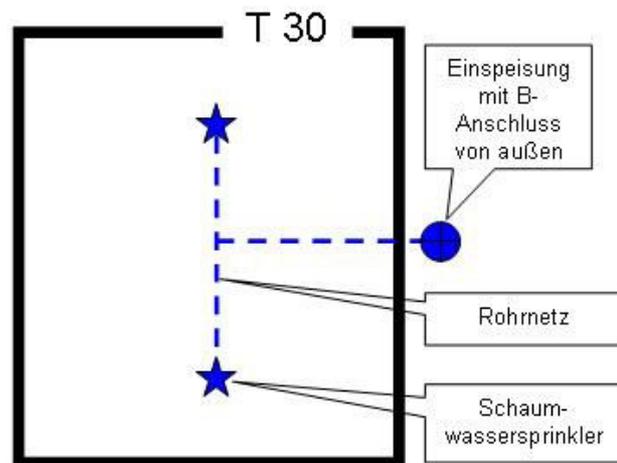
Sofern eine Beschäumungsöffnung nach Möglichkeit 1 nicht geschaffen werden kann oder soll, kann die nachfolgend beschriebene Ausführung dazu dienen, den Tankraum gesichert durch die Feuerwehr zu beschäumen.

Im Tankraum ist eine trockene Sprinkleranlage (Leitungsnetz mit Düsen), die von außen durch die Feuerwehr eingespeist werden kann, einzubauen.

Es sind Schaumwassersprinkler z.B. vom Typ: CUP 1/2" – K 40, (z.B. Fa. Minimax, Art. Nr. 845127) für die Ausbringung des Löschmittels einzubauen.

Die Anzahl der Sprinklerköpfe ist von einer Fachfirma nach den anerkannten Regeln der Technik berechnen zu lassen.

Als Einspeiseanschluss ist ein B-Anschluss im Erdgeschoss vorzusehen. Diese Einspeisemöglichkeit ist mit einem Hinweisschild für die Feuerwehr nach DIN 4066, Mindestgröße 200 x 300 mm zu kennzeichnen.



Tankraum mit mehr als 5.000 Liter Heizöl oder Dieselmotorkraftstoff

Wände F 90; Tür T 30

Beispiel:

Einspeisung Tankraum für Feuerwehr

Schaummitteleinspeisung
Einspeisedruck: > 6,5 bar
Zumischung: 3 %
Zumischer: Z 4

Der Standort der Einspeisestelle ist mit der zuständigen Brandschutzdienststelle im Vorfeld abzustimmen.

im Mai 2009 (aktualisiert 10/2015 – Hinweis auf Entlüftungsöffnung ergänzt; September 2016 - Bsp: AFFF gestrichen)

Jürgen Weiß
Fachbereichsleiter